



Antrag auf Genehmigung einer Entwidmung einer Kirche oder eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes¹

Name Kirchengemeinde²:

.....

Adresse Kirchengemeinde²:

.....

E-Mail Kirchengemeinde²:

.....

über den Kirchenkreis³:

.....

betroffenes Gebäude:

.....

Adresse des Gebäudes:

.....

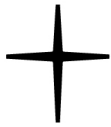
Für das Gebäude trifft Folgendes zu:

- Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.
- Patronatsinhaber/in wurde ins Benehmen gesetzt.
- Für das Gebäude bestehen Verpflichtungen aus vorangegangenen öffentlichen oder privaten Fördermaßnahmen.

Die Kirche oder das gottesdienstlich genutzte Gebäude soll zukünftig

- für eigene kirchliche Zwecke weiter genutzt werden.
- anteilig oder vollständig durch Dritte unter Abschluss eines längerfristigen Miet- oder Nutzungsvertrages oder unter Einräumung eines Erbbaurechts genutzt werden.
- veräußert werden.
- (vorerst) ohne Nutzung im eigenen Bestand bleiben.
- abgerissen werden.

Platz für besondere Anmerkungen:



Beizufügende Unterlagen nach § 5 (2) WidmG:

- Entwidmungsbeschluss vom
- Begründung Entwidmungsbeschlusses nach § 3 (2) WidmG ⁴ vom
- Inventarverzeichnis nach § 10 (1) WidmG ⁵ vom
- Stellungnahme des Kirchenkreisrates
zum Entwidmungsbeschluss vom
- Mitteilung des Kirchenkreises zu anderen mit der Entwidmung
einhergehenden Genehmigungen⁶ vom

Sonstige Unterlagen (nur auf Anforderung einzureichen):

- Unterlagen zu anderen mit der Entwidmung einhergehenden
Genehmigungsverfahren ⁷
..... vom
- Kommunikationskonzept nach § 4 (2) WidmG vom
- Benehmensherstellung zum Patronat nach § 4 (4) WidmG vom
- Bestandsdokumentation ⁸ vom
- Sonstiges
..... vom

Datum	Name	Unterschrift Kirchengemeinderatsvorsitzende/r ⁹
-------	------	--

1 Beschlüsse des Kirchengemeinderats über die Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde bedürfen nach Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung der Nordkirche sowie gem. § 5 (1) Widmungsgesetzes (WidmG) der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

2 oder Kirchengemeindeverband

3 Die Antragsunterlagen sind nicht direkt an das Landeskirchenamt zu senden, sondern über den Kirchenkreis. Dieser berät die antragstellende Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeindeverband vor Beschlussfassung ggf. unter Hinzuziehung des Landeskirchenamtes.

4 Zur Begründung des Entwidmungsbeschlusses sind die nach § 3 (2) WidmG genannten Aspekte auf der Folgeseite zu erläutern.

5 entsprechend Vorlage „Inventarliste“ aus dem Landeskirchenamt

6 Mit einer Entwidmung können andere gem. Art. 26 der Nordkirchenverfassung erforderliche Genehmigungsverfahren einhergehen. Hierbei kommen insbesondere kirchenaufsichtliche Genehmigungen für Veräußerungen und Verpachtungen sowie kirchenaufsichtliche und denkmalrechtliche Genehmigungen für Maßnahmen nach dem Kirchbaugesetz in Frage. Die Genehmigungen bzw. Stellungnahmen des Kirchenkreises zu diesen Verfahren sind mit Entwidmungsantrag einzureichen.

7 Ggf. werden die vollständigen Unterlagen anderer mit der Entwidmung einhergehenden Genehmigungsverfahren benötigt (vgl. 6).

8 entsprechend Vorlage „Bestandsdokumentation“ aus dem Landeskirchenamt

9 oder beauftragte Person